

Merseburger Correspondent.

Erst erscheint:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
und Samstag früh 7 1/2 Uhr.
Gesellschaftliche: Delgrube Nr. 6.

Wöchentliche Beilage:
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis
für das Quartal: 1 Mark bei Vorzahlung. —
1 Mark 25 Pfg. durch den Hermitager. —
1 Mark 25 Pfg. durch die Post.

Nr. 120.

Sonntag den 19. Juni.

1892.

Anweisung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Der Minister des Innern, der Cultusminister und der Handelsminister haben nimmend an die königl. Oberpräsidenten die Anweisung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ergehen lassen. Die Anweisung wird in der neuesten Nummer des „Reichsanzeigers“ veröffentlicht. Die Oberpräsidenten sollen dafür Sorge tragen, daß die erforderlichen Bestimmungen unverzüglich erlassen werden, und daß unter allen Umständen die Festsetzung der fünf Stunden, in denen regelmäßig die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestattet ist, noch vor dem 1. Juli d. J. erfolgt.

Die Anweisung selbst hat folgenden Wortlaut:

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit.

1) Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2) Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Orts-Polizeibehörde für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde. Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunktes — 6 1/2 und 1 1/2 oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3) Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Orts-Polizeibehörde nach Rücksicht mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Rückgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen. In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekennnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Befundenheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassende Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4) In Druckschäften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchgangs nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinusschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2 1/2 Uhr hinaus zulässig.

5) Eine Feststellung der fünfständigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

a. für die Zeitungs-Expedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfständige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr vormittags zu legen;

b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluss spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt;

c. für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Pläzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfständigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluss der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung. Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6) Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statuten die Festsetzung des Bezirksauschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag, gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit.

(§ 105 b.)

1) Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begegnung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2) Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Ober-Präsidenten — Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3) Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen

a. ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist,

b. um wie viel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zulässig ist.

Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und niemals über 7 Uhr abends hinaus zuzulassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105 e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe sollen nur von dem Regierungs-Präsidenten — in Berlin von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1) Für diejenigen Sonn- und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfständige Beschäftigungszeit zulässig ist: a. Der Verkauf von Back- und Conditorenwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Vorstoßhandlungen darf außer dem allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von fünf Uhr morgens ab, gestattet werden.

b. Für den Verkauf von Back- und Conditorenwaaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2) Für den ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttag:

a. Der Handel mit Back- und Conditorenwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorstoßartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.

b. Der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus — gestattet werden.

c. Hinsichtlich der Zeitungs-Expedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. 1 5 a).

IV. Ausnahmen von dem Verbot des § 55 a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Verbot von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Pläzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1) das Verbot von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon örtlich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung,

2) das Verbot von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszwecken und ähnlichen Gegenständen

a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

b. für solche Druckschäfte, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Verbot während des Gottesdienstes — sowohl während des vora als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1) Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten —, mittelst deren namentlich Confitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a der Gewerbeordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2) Die Conditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihre kaufmännischen Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Befrafung auf Grund des § 146 a der Gewerbeordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Der Anweisung sind noch folgende **Beurteilungen** beigegeben:

1) Zu Ziffer 1.

Hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungsstunden ist angeregt worden, zwischen dem Comptoir und dem in offenen Verkaufsstellen thätigen Personal zu unterscheiden und für das erstere die

Beschäftigungstunden ohne Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes und demzufolge ohne Unterbrechung festzusetzen. Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da die gesetzlich geforderte Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes nicht nur im Interesse der äußeren Heiligkeit der Sonn- und Festtage vorgeschrieben ist, sondern auch den Zweck verfolgt, dem kaufmännischen Personal — und zwar auch dem im Comptoirdienst Beschäftigten — die Möglichkeit eines regelmäßigen Besuchs des Hauptgottesdienstes zu gewähren.

2) Zu Ziffer III.

Außer für die in Ziffer III. 1 der Anweisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes sind mehrfach noch andere Ausnahmen auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung befürwortet worden, so namentlich für den Handel mit Tabak und Cigarren, Colonialwaaren, Apothekewaaren, chirurgischen Instrumenten, Confitüren, Selterwasser in fogen. Selterbuden. Hieron wird zunächst der Verkauf von Apothekewaaren als „Arzneimitteln“ im Hinblick auf § 6 der Gewerbeordnung und der Ausschank von Selterwasser in Selterbuden als Schankgewerbe gemäß § 105a a. a. D. durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen. Für die übrigen erwähnten Artikel kam ein Bedürfnis zur Zulassung von Ausnahmsbestimmungen auf Grund des § 105e nicht anerkannt werden, weil das Publikum durch die für den Handel freigegebenen fünf Stunden ausreichende Gelegenheit erhält seinen Bedarf daran zu decken.

Von einer Seite ist angeregt worden, für die Exposition frischer Fische und frischen Obstes mit Rücksicht darauf, daß diese dem Verderben leicht ausgesetzten Waaren schnell befördert werden müssen, eine zehntägige Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen zuzulassen. Ein Bedürfnis für eine solche Ausnahmsvorschrift liegt jedoch nicht vor, da die keinen Ausschub rührende Exposition von frischen Fischen und frischem Obst, insoweit sie nicht als Verzehrgewerbe gemäß § 105a a. a. D. freigegeben ist, nach § 105e Ziffer 4 daselbst kraft Gesetzes zulässig sein wird.

3) Zu Ziffer II., III. und IV.

Durch die Anweisung sollen, wie wir ausdrücklich hervorheben, nur die Grenzen, über welche hinaus Ausnahmen nicht zugelassen sind, festgelegt werden. Die Behörden sind nicht genöthigt, Ausnahmen in dem in der Anweisung gestatteten Umfange zuzulassen, sie werden vielmehr zu prüfen haben, ob nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ihrer Verwaltungsbezirke mit geringeren Ausnahmen dem Bedürfnisse genügt werden kann.

Politische Uebersicht.

Zur Russifizierung des Deutschthums in **Russland** meldet ein „Herold“-Telegramm aus Warschau, der Generalgouverneur von Polen habe eine Verfügung erlassen, wonach sämtliche Meister und Dozenten in Fabriken fortan des Russischen mächtig sein müssen. Wer es nicht ist, müsse seinen Posten spätestens am 1. Januar 1893 niederlegen. Die Verfügung richtet sich in erster Linie gegen die in russisch-Polen zahlreich anwesenden deutschen Arbeiter.

Mit der republikanischen Regierungsform begimmen sich auch die Konservativen in **Frankreich** immer mehr zu befreunden. Am Donnerstag hielt in Paris in einer Versammlung der konstitutionellen Rechte der Deputirtenkammer der Vorlesende, General Frecheville, eine Ansprache, in welcher er betonte, daß die Republik die gesetzmäßige Regierungsform des Landes sei. Das Ziel der konstitutionellen Rechte müsse sein, dem Lande auch mit der republikanischen Verfassung die Wohlthaten einer festen und gerechten Regierung zu sichern. Die Versammlung stimmte der Ansprache einstimmig zu.

Aus Lissabon sind in den letzten Tagen verschiedene Mittheilungen über die scharfe Stellung eingelaufen, welche die zahlungsunfähige **portugiesische** Regierung gegenüber ihren ausländischen Gläubigern eingenommen und die in den Kreisen derselben große Erregung hervorgerufen hat. Im März gab die portugiesische Regierung offiziell bekannt, daß die Coupons der portugiesischen auswärtigen 4proz. und 4 $\frac{1}{2}$ proz. Schuld auch in Lissabon bei der Bank von Portugal und deren Agenturen in der Provinz nach Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 26. Februar 1892 mit einem Steuer-Abzuge von 30 Proz. eingelöst würden, analog den für die innere portugiesische Schuld geltenden Bestimmungen. Weiter verlangt jetzt ein Lissabon unterzeichnetes königl. Dekret, daß demartig zur Einlösung zu bringende Coupons unter gleichzeitiger Vorlegung der Städte präsentirt werden, denen dabei ein Stempel aufgedrückt werden soll, der diese Städte zu Zielen der inländischen Schuld convertirt. Gegen diesen Gewaltthat protestiren nicht nur die geschädigten Staatsgläubiger, sondern die gesammte öffentliche Meinung, und es ist erfreulich,

daß auch Seitens des deutschen Gesandten in Lissabon amtlich ein formeller Protest gegen diese Rechtsverletzung eingelegt ist. In einem Artikel der „Börs. Ztg.“ wird in der Angelegenheit noch Folgendes ausgeführt: Nach dem bisherigen Völkerrechte giebt es kein Mittel, eine betrügerische Staatsregierung zur Rechenschaft zu ziehen wie einen Privatmann, der sich des betrügerischen Bankrotts schuldig gemacht. Inwiefern portugiesisches Eigenthum im Auslande beschlagnahmt werden könnte, muß sich bald zeigen. Wären die Regierungen der Großstaaten einig, so würde es ihnen nicht schwer fallen, Portugal unter finanzielle Vormundschaft zu stellen, wie die Türkei und Aegypten, oder zum Verkauf der Colonien nöthigen, die für den kleinen Staat nur ein seine Verhältnisse übersteigender Luxus sind. In jedem Falle wird Europa cheftens die Frage zu lösen haben, welche Formen für die Zwangsvollstreckung gegen bankrottirende Staaten zu finden seien. Bleibt der Rechtsbruch in Portugal ungesühnt, so werden etliche andere Staaten nicht lange mehr säumen, dem portugiesischen Beispiele zu folgen.

Ueber die Ursachen des plötzlichen Rücktritts des Staatssecretärs der Vereinigten Staaten von **Madameira**, Blaine, meldet eine Spezialberichterstattung der „Newyorker Staats-Zeitung“ aus angeblich verlässlicher Quelle, Blaine habe eine Sitzung der canadischen Commission begehrt und in einer Rede die bestehenden Differenzen zwischen den Vereinigten Staaten und Canada resumirt, als er von Herrn Foster unterbrochen wurde. Letzterer erklärte, vom Präsidenten zu der Erklärung ermächtigt zu sein, daß Harrison mit der seihen ausgesprochenen Ansicht Blaines nicht übereinstimme. Blaine erklärte die Konferenz sofort für geschlossen, entfernte sich sehr aufgeregt und nach zwanzig Minuten später hatte er resignirt. — Ein neuer Zwischenfall zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Italien wird sich möglicherweise aus einem Vorgang entspinnen, über den ein Telegramm aus Washington vom Freitag wie folgt berichtet: In Seattle im Staate Washington wurde gestern der Werkmeister Nelson, welcher bei der Monte-Christo-Eisenbahn die Aufsicht über die bei Sedro beschäftigten italienischen Arbeiter führte, von vier Italienern mit einer eisernen Stange todtgeschlagen. Sechzig Fremde Nelsons ergriffen hierauf die Italiener und lynchten dieselben.

Zu dem Bürgerkrieg in **Venezuela** meldet der „New-York Herald“ aus Neu-Barcelona (Venezuela), am Dienstag und Mittwoch habe ein erbitterter Kampf zwischen den Truppen des Präsidenten Palacio und ten Aufständischen stattgefunden, in welchem die ersteren besiegt wurden. Die Aufständischen marschiren auf Bolivar, welches sie glauben erobern zu können.

Deutschland.

Berlin, 15. Juni. Der Kaiser empfing gestern früh nach einem längeren Spaziergange in der Umgegend den Geh. Hofrath Professor Dr. Kraus. Am Nachmittag wohnte der Kaiser dem Abdrücken beim 1. Garde-Regiment z. F. mit der Kaiserin und den Prinzen und Prinzessinen im Katharinenholz bei Potsdam bei. Heute wird sich der Kaiser nach Gummereborn begeben, um auf dem dortigen Artillerie-Schießplatz den Schießversuchen beizuwohnen.

(Zu Ehren des italienischen Königs-paares) soll am Montag Abend nach erfolgter Ankunft Familientafel bei Hofe stattfinden. Am Dienstag ist große Parade, der Nachmittags große Galatafel und abends Zapfenstreich vor dem Neuen Palais folgt. Für Mittwoch ist ein Exerzieren im Feuer in Aussicht genommen; abends findet Galapoker statt, zu der nur geladene Gäste Zutritt haben. Ein größeres Diner und eine musikalische Abendunterhaltung steht für Donnerstag in Aussicht. Freitag erfolgt die Abreise.

Mit einem eigenhändigen Schreiben des Sultans überbringt nach einem Wolffschen Telegramm aus Konstantinopel General Hobe Pascha die aus Anlaß des Besuchs des deutschen Kaiserpaars in Konstantinopel geprägten Erinnerungs-Medaillen. Es sind im Ganzen 29 Medaillen in Gold, 69 in Silber und 761 in Bronze geschlagen worden. Jeder Theilnehmer an der Fahrt soll ein Exemplar erhalten.

(Die neue Militärvorlage) ist, wie die „Börs. Ztg.“ zuverlässig erfährt, nunmehr im preussischen Kriegsministerium vollständig ausgearbeitet und wird gegenwärtig mundirt behufs Einreichung an den Reichstagspräsidenten v. Caprivi. Dieser wird alsdann die Militärvorlage, wie dies bei solchen Vorlagen üblich ist, den einzelnen Bundesregierungen zur Begutachtung mittheilen. Die spätere direkte Einbringung im Bundesrath hat alsdann nur noch eine formale Bedeutung. Die Beschlußfassung hierüber braucht deshalb erst dann getroffen zu werden, wenn die Einberufung des Reichstags bevorsteht. — Wir gehen also auch im Reichstage einer inhalts-

schweren Session entgegen, welche möglicherweise zu einer Auflösung des Reichstages und zu allgemeinen Neuwahlen führt.

(In einer Besprechung des Kleinbahngesetzes) wie es am Freitag im Abg.-Hause angenommen worden ist, bemerkt die „Nat.-Ztg.“, durch dasselbe werde sowohl der Beschäftigung der Selbstverwaltung, als dem privaten Unternehmungsgeiste ein neues Feld eröffnet. „Freilich, fährt sie fort, wird auch hier bereits wieder die Feindseligkeit gegen jedes Erwerbsunternehmen in größerem Styl laut. Kaum ist das Gerücht aufgetaucht, daß unter der Leitung von Eisenindustriellen, welche vermehrte Beschäftigung der deutschen Industrie erstreben, eine Aktiengesellschaft für den umfangreichen Bau von Kleinbahnen gebildet werden soll — ein Gerücht, von dem wir nicht wissen, ob es begründet ist — so werden gegen solche „Spekulation“ Proteste laut. Wenn es nach den Leuten ginge, in deren Sinne solcher Widerspruch ist, dann müßten wir Deutsche ein Volk von armen Schuften werden, aus dem höchstens hier und da ein reicher Branntweinbrenner emporzöge.“ Sachlich sind wir mit der „Nat.-Ztg.“ durchaus einverstanden. Aber wer sind denn die Leute, welche gegen eine große Aktiengesellschaft zum Bau von Kleinbahnen protestiren? In der Sitzung des Abg.-Hauses vom 15. d. erklärte der Finanzminister Dr. Miquel nach dem offiziellen Bericht folgendes: „Nach meiner Meinung ist die Herstellung der Lokal- (Klein-) Bahnen wesentlich Aufgabe der lokalen nächstinteressirten Kräfte. Daraus folgt von selbst, daß die Bildung von großen Aktiengesellschaften, welche den Zweck verfolgen, hieraus ein rentables Geschäft zu machen, welche hoffen, daß ihnen die rentabelsten Linien concessionirt werden, ohne Rücksicht auf die lokalen Interessen, während die weniger rentablen der Kreise, Kommunen und nächstbetheiligten überlassen bleiben — vom Staat keine Begünstigung erfahren wird. Ich sehe die Sache so an, daß wohl die Form der Aktiengesellschaft in vielen Fällen zweckmäßig sein kann, daß aber erwünscht ist, daß die Districte, die Provinzen, die Kreise, die Gemeinden dabei ein entscheidendes Wort in Bezug auf die Art des Betriebes, auf die Tarifirung, auf die Art der Herstellung u. s. w. mitzusprechen haben, und das würde gebührend werden, wenn die ganze Sache durch eine große, über das ganze Land sich erstreckende Aktiengesellschaft ohne solche lokale Organisation gemacht wird.“

(Zum Althwardt-Skandal.) Ueber die Untersuchung gegen Althwardt erfährt die „Börs. Ztg.“, daß das Militärgericht, vor welchem bekanntlich die Untersuchung gegen die in der Broschüre schwer beschuldigten Buchsenmacher schwebt, das Verfahren nahezu beendigt und nichts ermittelt hat, was Leere, Kühne oder Buchsenmacher irgendwie belastet. Voraussetzlich wird dies demnächst im Anschluß an die früheren Veröffentlichungen bekannt gemacht werden. Vor dem Civilgericht ist die Untersuchung wesentlich noch nicht hinausgerückt über die Benennung der Althwardtschen Zeugen. Der „Klassische“ darunter ist eine mehrfach, u. A. wegen Brandstiftung betraufte Persönlichkeit. Die Leereschen Zeugen sind noch nicht vernommen worden, auch Leere selbst nicht; ebensowenig die vom Kriegsministerium in Vorladung gebrachten Sachverständigen. Wäre das Letztere geschehen, so würde sich ergeben, daß auch dasjenige, was sich, wie es in dem erwähnten Titel der Strafkammer heißt, aus der Althwardtschen Broschüre „noch zur Zeit und vor Abschluß der Voruntersuchung keineswegs als nicht erwiesen wahr“ bezeichnen läßt, soweit es wirklich wahr ist, sich auf ganz legale, in der Gewerfabrikation übliche und von der Militärverwaltung unbeachtete Vorgänge bezieht, die nur aus Mißverständnis oder böswillig als nachtheilig für die Beschaffenheit der Gewehre ausgelegt werden können. Irgend welche neuen Momente, welche in der Öffentlichkeit noch nicht konstatirt worden sind, hat die Untersuchung überhaupt nicht ergeben.

(Der Antisemitismus ein einträgliches Geschäft.) Der „Beifall. Reform“ zufolge ist für die Vorträge des Reichstagsabg. Liebermann v. Sonnenberg ein Plan aufgestellt, wonach derselbe an Stelle des augenblicklich verbindeuten Althwardt in der Zeit vom 15. Juni bis 3. Juli in 18 rheinisch-westfälischen Städten sprechen soll. „Die Entschädigung für den Redner beträgt durchschnittlich 50 Mk., an kleineren Orten würde, falls nöthig, eine Entschädigung von 30 Mk. genügen.“ Wenn nur nicht die Haftentlassung Althwardts Herrn Liebermann einen Ertrag durch die Rednung macht!

(Zu dem Fantener Knabenmord) wird aus Elberfeld gemeldet, daß die Verhandlungen gegen den Schlächter Buschhof am 4. Juli vor dem Schwurgericht zu Elberfeld beginnen. Es sind 94 Zeugen geladen.

Flechtenfranke
 verschümmelt nicht, das von **Rolle, Hamburg**,
St. Pauli, Neuer Pferdemarkt 16, heraus-
 gegeben und nur dableibend zu beziehende Buch
 zu lesen. Preis 1 M. 50 Pf. Zahlreiche
 Attache liegen vor.

Dr. Weber's
Glycerin-Weber-Schwefelseife
 ist das anerkannt beste Mittel gegen Flechten,
 rauhe Haut, Sommerprossen, Witzler etc. und
 verleiht einen blendend weissen Teint.
 Allein echt a. S. 50 Pf. bei
Wilh. Kieslich,
 Hofmarkt 3,
 Neumarkt 74.

Jedes Hühnerauge, Hornhaut und Warze
 wird in kürzester Zeit durch blosses Ueber-
 spielen mit dem rühmlichst bekannten,
 allein echt, Apothek. Radlauer'schen Hühner-
 augenmittel (d. i. Salicylcolodium) sicher
 u. schmerzlos beseitigt. Carton 60 Pf. Depot
 in den meisten Apotheken und Droguerien.

Zucker, gem.,
 a Fd. 28 Pf. alle anderen Waren dement-
 sprechend billig. **Otto Zachow**,
 Steinstrasse 5/6.

Conditorei u. Café
 von
Gustav Schönberger jun.
 empfiehlt jeden Sonntag von 1 Uhr ab
 Gefrorenes,
Erdbærtörtchen.
 Erdbeeren mit Schlagjahn a Port. 20 Pf.

Dicke Milch in Satten,
Buttermilch,
Härlkäse,
Pimburger Käse
 stets zu haben.
Dampfmolkerei Merseburg.
Carl Rauch.
 Für Wiederverkäufer billigte Preise.

Arnica-Haaröl
 ein kostbarer Auszug der grünen
 Arnica-Pflanze, ist das wirksamste
 u. unschädlichste gegen Haarverlust
 u. Schuppenbildung. Flaschen nur
 50 Pf. zu haben bei:
Hofmarkt 3, Neumarkt 74. **Wilh. Kieslich.**

Gerstenschrot,
Baumwollsaatmehl,
Erbsenmehl,
Kapskuchenmehl,
Palmkuchenmehl,
Weissbrotmehl,
Zuttermais,
Weisskrot,
Roggenkörne,
Wetzschkaalen
 in nur besser Qualität billigst bei
Oscar Sonntag,
Merseburg.

Wagenfett,
Maschinenöl
 in 1/1, 1/2, 1/4, 1/8 Ctr.
 ab meichen Fabriklager billigst.
Mayer, Antschäuser 8.

Zum Jahrmarkt.
 Stand vor dem Hause
 des Herrn Vätermüts. Gieselberg.
 Frische Schellfisch auf Eis.
 Frische Schollen auf Eis.
 Geräucherter Aale, Fildner, Pasha-
 heringe, geräucherter Schellfische,
 Porch, f. Hiesler und Cappel'sche
 Bäcklinge u. s. w.
Adolf Schmieder
 aus Halle.

Restauration
Bahnhof Niederbeuna.
 Sonntag den 19. d. M. Gänse- und
Hähnchen-Auskegeln von 10 bis 12 Uhr
 sehr einleitet **Friedrich Jählich.**

Das große
Mailänder Schmuckwaaren-Lager
 von **M. Wassermann**
 ist mit seinem bekannt reichhaltigen Lager Neuheiten in Schmuckgegen-
 ständen zum gegenwärtigen Markte eingetroffen.
Stand: grosse Bude gegenüber dem Hotel zur
Sonne, nur an der Firma kenntlich.
Am Abend bei prachtvoller Beleuchtung bis 10 Uhr geöffnet.

Pappdach-, Asphalt- u. Holzcement-
 Arbeiten fertigt **Carl Züllich, Leipzig**,
 unter Garantie.
 Comptoir: Sebastian Bachstrasse 4. Fabrik: Lindenau.
 Telefon: Amt II, Nr. 930.

Portland-Cement,
Altenburger Graukalk,
Flurplatten
 empfiehlt zu billigsten Preisen frei Haus oder Baustelle
C. Günther jun.,
 Maurermeister,
 Preussnerstrasse 8a.

Das feinste, englische, **Silber-Nahl-Haarnmesser**
 hochgeschliffene
 verläufe mit Garantie a. M. 2.15. Dasselbe nimmt den
 stärksten Bart mit Leichtigkeit. Umtausch innert 8 Tagen
 gestattet. Glattliche Nahlmesser M. 2.15. (H 2380 0)
Albert Mischur, Markt 13, Merseburg.

Um dem ausserordentlich gesteigerten Nachfrage zu entsprechen, bitten
 wir hierdurch mit, dass wir auf unserer Anlage am **Dreierhause bei**
Osendorf
Nasspresssteine, gute trockene Waare, grösstes Format,
 sowohl im Landabsatz als auch durch die Bahn
 abzugeben haben.
 Das Gleiche gilt von unserer **Förderkohle** derselben Anlage
 allgemein beliebten
 und bitten wir um gefl. recht regen Zuspruch.
Zeitzer Paraffin- und Solarölfabrik,
 Halle a. S. (31605)

Bernstein-Fussbodenlack
 in jeder gewünschten Farbe, trocknet in 4-5 Stunden, wird äusserst hart und besitzt hohen
 Glanz. Ausserordentlich Anerkennungen von hier und Umgebung. In Versuchung werden auch die
 kleinsten Proben abgegeben.
In Büchsen und lose a Fdlo 2,20 Mark.
Firniss und Fussboden-Oelfarben, rasch trocknend u. vollständig klebefrei,
Möbel- und Thüren-Lacke von 80 Pf. an p. Ffund,
Eisenlack, Lederlack, Hutlacke, Siccativ etc.,
flüssiges Gold, Kupfer, Silber in bekannter vorzüglicher Qualität, zum
 Bronzieren von Kinderwagen, Gypsfiguren etc.,
 Pinsel jeder Art, Maserirpapier etc. etc. in bester Qualität und zu
 billigsten Preisen offerirt die

Rossmarkt 3, Drogen- und Farben-Handlung
Neumarkt 74. Wilh. Kieslich.

Senjen! Senjen! Senjen!
 Als Neuheit em-
 pfehlen billigst
 geschmiedete
 Senjen
 aus feinstem
 Gussstahl,
 welche an Schmirtblig-
 keit alle anderen Sorten
 überbieten. Jedes
 Stück verkauft wir
 unter Garantie.
Gebr. Wiegand.



BETT FEDERN
H. Agte,
Merseburg, Markt Nr. 8.
 Deutsche Bekleidungs- Akademie
 Zuschneide-Lehranstalt Frankfurt a. M.
 Stellenzuweisung. Schnell-Course 2-4 Wochen.
 Prospekte durch Director Martens.

Lilienmilchseife
 v. Bergmann & Co. Berlin u. Frankfurt. M.
 allein einziges, erstes und ältestes Fabrikat in
 Deutschland, vollkommen neutral mit Borax-
 milchseife und von ausgezeichnetem Aroma
 ist zur Verhütung und Erhaltung eines
 zarten blendendweissen Teints unerlässlich.
 Bestes Mittel gegen Sommerprossen,
 Dorn. Etwa 50 Pf. bei Apotheker F. Curtze,
 Filiale in Döllnitz.

Billigste und reellste Bezugsquelle
 fertiger, neuer, reichlich gefüllter Betten,
 a Bett: Oberbett, Unterbett u. Kissen,
 12, 15, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 27 und
 30 M. bis zu den feinsten.
 Herrschafts-Betten mit Dammen ge-
 fällt a Geb. 35 M. bis 55 M.
Echt böhmische garantirt neue haub-
freie Bettfedern, per Fd. 0,60, 0,80,
 1,00, 1,20, 1,50, 1,70, 1,90, 2,00, 2,30,
 2,50, 2,80, bis zu den feinsten schnee-
 weissen Halbdaunen a Fd. 3,00 u. 3,30 M.
Große Daunen von unüberborener
 Füllkraft, genügen von denselben bloß 3
 Fd. in ein großes Deckbett, a Fd. 2,50,
 2,80 u. 3,00 M. (31745)
 Steppdecken, Schlafdecken, fertig genähte
 Anleits, Bezüge, Betttücher, Strohhüte
 in großer Auswahl und zu sehr billigen
 Preisen empfiehlt

Eduard Graf aus Prag
 in Wien,
Markt 13, Halle, Marienhaus.
 Bei Einkauf im Betrage von 50 M. 2% Rabatt.

7 Rossmarkt 7.
Jacob Hupe,
Merseburg.
 hält eine Partie Keller in wolleuen und
 halbwoollenen Flanel, Lama, Voi, Soles-
 zeng gewirkt und engl. Leber, auch fertige
 Arbeits-Sojen, Jacken und sonstige Artikel,
 sowie **Wandbrat, Kinderwagendecken,**
Barhent-Decken und dergl. mehr zu
 äusserst billigen Preisen empfiehlt.

Eilt! Eilt! Eilt!!!
 Eine große Auswahl
Pantoffeln u. Schuhe
 wie bekannt äusserst billig.
 Stand: Ecke am Rathhaus.
 Achtungsvoll **F. Lenz.**
 Etwaige Bestellungen nach Maß bitte
 am Montag abzugeben.

Weseler
Geld-
 Lotterie. Hauptgewinne:
90000 M., 40000 M.
2888 Geldgewinne.
 Orig.-Loose 3 M., Anth. 1/2 1 M. 75.
 1/2 16 M., 1/4 1 M., 1/8 9 M.
 Porto und Liste 30 Pf.
Leo Joseph, Bautzsch,
 Potsdamerstrasse 71.

Ein Potterievortrag.
 Zu beziehen durch jede Buchhandlung
 ist die preisgünstige in 25. Auflage
 erschienene Schrift des Med.-Rath
 Dr. Müller über das
gestörte Nerven- und
Sexual-System
 Freiensendung unter Convert für
 eine Mark in Reichsmark.
Eduard Bendt, Braunschweig.

Für die Reisezeit
 empfiehlt sich wegen ihrer knappen, verständ-
 lichen und übersichtlichen Darstellungsweise, sowie
 ihrer raschen Mitteilung und Beirichtung der
 Tagesneuigkeiten die **„Freisinnige Zeitung“**
 ganz besonders als Lesest.
 Man abonnirt bei allen Postanstalten auf die

„Freisinnige Zeitung“
 pro III. Quartal für nur
3 Mark 60 Pf.
 Im Heftleton erscheint in den nächsten
 Tagen „Der Landpfarrer“, eine Novelle von
 Guido Mampflant.
 Wer pro III. Quartal schon jetzt abonniert
 und die betr. Beiliegung der Expedition
Berlin S.W., Zimmerstrasse 8, einleitet,
 erhält den Anfang obiger Novelle sowie die
 noch im Juni erscheinenden Nummern gratis
 zugesandt.

Geißelschläuchen.
 Heute Nachmittag von 3 Uhr ab **Häh-**
chen- und Tauben-Auskegeln.
F. Hoyer.

Musiker-Verein Augusta
 hält Sonntag den 19. Juni, von nach-
 mittags 3 Uhr ab, im **Schützenhause** ein
Tänzchen
 bei voller Musik ab. **Der Vorstand.**

GAEDKE'S
CACAO
 Unübertroffen an
 Güte, Nährwerth u. Geschmack.
 Ueberall käuflich.

**Bürger-Verein für
städtische Interessen.
Versammlung**
Dienstag den 21. Juni 1892,
abends 8 1/2 Uhr,
im „Tivoli.“

- Tagesordnung:
1) Berlesung des Protokolls voriger Versammlung.
2) Verhellung der Wohnung am vorderen Eingange des Bürgergartens.
3) Sprengung der Straßen durch die Hydranten.
4) Beginn des Schulunterrichts in den Sommermonaten.
5) Bericht über die Beschädigung der neuen Gasanstalt in Halle a. S.
6) Bericht über die Beschädigung der Canalreinigung-Station in Ober-Glauchau.
Gäste willkommen. Der Vorstand.

**Zum alten Dessauer,
Dammstraße 14.
Montag den 20. und Dienstag
den 21. Juni
große musikalische,
declamatorische
Unterhaltung
der Concert-Gesellschaft „Edelweiß“.**

Aufftreten
der beliebtesten Tyroler Soublerin (Originalkostüm)
Frl. **Pätzle**,
der vorzüglichsten Chansonet-Sängerin Frl.
Weiss,
der tragischen Liebesdramen Frl. **Mittwurz**,
des berühmten Jambertänzers Herrn **Ben-
Akt** (unübertrefflich),
des beliebtesten Gesangs-Componisten Herrn
Neumann.

Montag früh von 10 Uhr ab
Frühschoppen-Concert.
Um recht zahlreichen Besuch bittet
Hochachtungsvoll
Franz Hüttenrauch.

Schkopau.
Sonntag den 19. d. M. laden zum **Jo-
hannisthater** im Gasthof zum deutschen
Kaiser freundlichst ein
A. Kirchhof. die Jugend.

Der Gesang-Verein Italia
hält am Sonntag den 19. Juni, von abends
8 Uhr ab, im Saale der Reichsbräue sein
Tänzen
ab. Freunde und Gönner sind willkommen.

Gesang-Verein „Iris“
hält Sonntag den 19. Juni 1892,
abends 7 1/2 Uhr, in den Räumen
der Kaiser Wilhelms-Halle sein
Kränzen
ab. Freunde und Gönner des Vereins
werden hierzu eingeladen.
Karten werden zu diesem Vergnügen
nicht ausgegeben. Der Vorstand.

**Restaurant
Hospitalgarten.**
Heute Sonntag
großes Gänse-, Enten- und
Schnitzhühner-Auskegeln.
F. Lagerbier aus der Brauerei
Fr. Oettler-Weissenfels.
Brauere-Limonade
in allen Geschmacks.
Gut gepfefferte Gose u. Grätzer.
N. Gebe auch Bier von Oettler-
Weissenfels in
Gebinden
in allen Größen zu Brauereipreisen ab.
Eis je nach Bedarf.
Größere Aufträge franco Platz.
Carl Mayer.

Restaurant zum Deutschen Hof.
Heute Sonntag nachmittags
Gänse-, Enten-
und Hähnchen-Auskegeln.
Bier ff. W. Weiße.

Dauer's Restauration.
Heute Sonntag
Gänse-, Enten-
und Hähnchen-
Auskegeln.

**Moritz Schirmer, Merseburg,
Burgstraße 16,**
emviehlt sein gut sortirtes Lager

Vorhemden in Gummi und Corsets von vorzüglichem Sitz,
Kragen Schürzen in allen Größen und
Manschetten Leinen, Weiten billigst,
Shlipse von 10 Pf. an, Brochen,
Gummiträger von 40 Pf. an, Zopfnaedeln, Neuheiten,
Taschentücher, Brustschleifen,
Handschuhe in Seide, Flor, Zwirn, echt schwarz und farbig, mit
und ohne Manschette.

Nur echt schwarze Strümpfe und Strümpflängen.
Estremadura von Max Hauschild, 30/8 fadig und 50/8 fadig, eigenes
Fabrikat.

Unterkleider für das Frühjahr, gestrickt in Seide und Estremadura.
Unterkleider (Reform, System Jäger) in Waco und Wolle zu
Cigros-Preisen.

Zur Schneiderei empfehle ich: Zwirne, Seide, Futter,
Gaze, Schnuren, Knöpfe, Besätze in den neuesten Dessins
zu besonders billigen Preisen.

**Moritz Schirmer, Merseburg,
Burgstraße 16.**

Patent Patent
in allen Staaten angemeldet, in mehreren Ländern schon ertheilt.

**Kathreiner's
Kneipp-Malz-Kaffee**
mit Aroma und Geschmack des
echten Bohnenkaffee
ist der beste, wohlschmeckendste und
gesündeste Kaffee-Zusatz,
ausserdem im Gebrauch der billigste.

Reiner Malz-Kaffee ist ein vorzügliches
Getränk besonders für Frauen, Kinder,
Blutarme, Nervenleidende etc.

**Hauptsache richtige
Zubereitung:**
die Körner mahlen und mindestens
5 Minuten kochen.

Wird niemals lose verkauft, sondern
nur in Original-Packeten mit neben-
stehender Schutzmarke.

Verkaufs-Preis: 45 Pfg. 1 Pfd.-Packet, 25 Pfg. 1/2 Pfd.-Pack.,
10 Pfg. Probe-Packet à ca. 100 gr.

Zu beziehen durch die Colonialwaaren- und Drogen-Handlungen.

Kathreiner's Malz-Kaffee-Fabriken
Berlin — München — Wien.

Vorsicht beim Einkaufe von Zacherlin.



Kunde: ... Ich will
kein offenes In-
sectenpulver, denn
ich habe Zacherlin ver-
langt! ... Man rühmt
diese Specialität mit
Recht als das wertans-
beste Mittel gegen
jederlei Insecten,
und darum nehme ich
nur:
eine versiegelte
Flasche mit dem Namen
Zacherlin!

In Merseburg bei Herrn Th. Funke.
Lauchstädt " F. H. Langenberg.
Lützen " " Paul Zimmermann.
Mücheln " " Carl Handrock.
Schaafstädt " " J. Grünzeuber.

**Einladung
zur öffentlichen
Versammlung**
des unter dem Protektorat Ihrer Majestät
der Kaiserin und Königin stehenden
Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins zur
Bekämpfung der religiös-sittlichen Noth-
stände in den größeren Städten und
Industriebezirken

**Dienstag den 21. Juni cr.,
abends 7 1/2 Uhr,
zu Merseburg im Saale der
Kaiser Wilhelms-Halle.**

1) Einleitende Ansprache des Vorsitzenden des
Provinzialvereins Graf Hohenthal-
Döllau.
2) Vortrag des Supervisors von der Ber-
liner Stadtmission Pastor Beckenthin
in Vertretung des Hofpredigers a. D.
Stöcker, welcher an seinem zuerst in Aus-
sicht gestellten Erscheinen leiber verhindert ist.
3) Schlußwort des Superintendenten Stöcker,
Vorsitzenden des Kreis-Vereins Merseburg.
Alle Männer und Frauen aus Merseburg,
und den benachbarten Orten, welchen daran
liegt, von den Befreiungen unseres Vereins
Naheres zu hören, laden wir nebst unsern
geehrten Mitglieðern zu den vorher angebeuteten
Vorträgen herzlichst ein.
Graf Hohenthal — Döllau, Stöcker,
Schloßhauptmann, Superintendent.

Tivoli-Theater.
Bei ungnügiger Witterung im Saaltheater.
Sonntag den 19. Juni,
Montag den 20. Juni.



Gastspiel des Königl. Sächsischen
Zauberkinners und Zauberredners
Professor Böning aus Dresden.
Grosse Soirée
aus dem Gebiete der modernen Salon-Magic,
Physik und Illusion; Grand Soirée-
amusante.
Zum Schluß:
Die weltberühmten Geistererzäh-
nungen nach amerikanischem System,
ohne Spiegel und Helllicht — bis jetzt von
Niemandem vorgeführt.
Vor Beginn der Soirée
Theatervorstellung.
Alles Nähere die Tageszettel.
Die Direction.

Zur guten Quelle.
Königliche Zehnbung Anal in Celée, frisch ein-
geköpft, empfiehlt
F. Beyer.
Ein ehrlicher zuverlässiger Smecht
wird gesucht in der
Mensauer Mühle.

1) **Gesucht: 1 Junger** hoch. einj.
2) **Dame 15. August** 1 Junger 1. Sept.
nach Dresden; 2 Mädchen u. 2 Mäd-
chen f. einj. Leute durch Fr. Win-
weiß, Halle a/S., ar. Märkerstr. 10.
Wegen Krankheit des jegigen suche ich so
bald wie möglich ein **ordentliches Dien-
mädchen.** Frau Sturm, Dammstraße 9.
Ein junges Mädchen als **Aufwartung**
für den ganzen Tag gesucht. Zu erfragen in
der Exped. d. Bl.

Ich suche ein nicht zu junges
Mädchen
für Küche und Hausarbeit bei hohen Lohn,
zum 1. Juli nach **Weissenfels.**
Frau Seere, Weissenfels,
Friedrichsplatz 14.

Ein junges Mädchen aus aduilerer Familie,
in allen häuslichen Arbeiten erfahren, **sucht
billigste Stelle.** Offerten sind bei Herrn
W. Reichmiller, Buchbinder und Aukteur, in
Merseburg niederzuliegen.
Ältere und jüngere Dienstmädchen, Auf-
seher, Hofmeister, Köchinnen, Diener, Gärtner,
Schüler, Aufwärter, Knechte, Landwirthschafts-
terinnen erhalten sofort und hater Stellung
durch das **Landwirthschaftliche Bureau**
von **Friedrich Große, Halle a/S., Kurze-
gasse 1, am Leipziger Thurm.**
Auch Sonntags bis 12 Uhr geöffnet.
Eine **silberne Glühbirne** mit Stempel
und Kette gefunden.
Abzuholen gegen Infectionsgebühren bei
Beyer, Bornert 20.

Die heutige Nummer enthält
die wöchentliche **Landwirthschaft-
liche und Handelsbeilage.**
Hierzu eine Beilage.



Deutschland.

— (In Sachen Baare) wird aus Essen resp. Bochum gemeldet: In der Anklage gegen Baare wegen Stempelfälschung u. s. w. wird das Essener Landgericht in den nächsten Tagen Beschluß fassen. In der Strafsache gegen Baare wegen Falsch-Geld sind weitere Belastungszeugen vernommen worden. Freunde und Gefinnungsgenossen des Herrn Fudangel versenden behufs Erlangung von Massen-Unterschriften ein Enabengesuch an den Kaiser, dahin gehend, der Kaiser möge, wenn voller Straf-Erlass bei dem Verurtheilten nicht möglich erscheine, die Umwandlung der Gefängnisstrafe in Festungshaft bestimmen und die vorläufige Haftentlassung verfügen.

— (Der „allgemeine deutsche Verband“), eine wunderfame verschwommene Gründung, veröffentlicht in der neuesten Nummer seiner Mittheilungen einen Aufruf, wonach das deutsche Volk die Verpflichtung habe, die Franzosen für Elsaß-Lothringen dadurch zu entschädigen, daß das deutsche Reich Frankreich den alleinigen Besitz von Aegypten verschaffe. Die „Kreuzzeitung“ erfährt hierzu, daß bereits mehrere hundert Mitglieder des Verbandes bei dem Vorstände der Berliner Untergruppe den schriftlichen Antrag gestellt haben, unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, auf welcher der seltsame Vorstoß des Verbandes erörtert werden soll.

— (Colonialpolitik.) Emin Pascha ist nach einer Notiz in „Petersmanns geographischen Mittheilungen“, die sich auf eine telegraphische Meldung stützt, wohlbehalten in Sukoba am Westufer des Victoria Nyanza angekommen. Damit würde die Nachricht von dem Tode Emin's, die wir selbst nur mit aller Reserve wiedergegeben haben, hinfällig werden.

Parlamentarisches.

Abgeordnetenhause. (Sitzung vom 17. Juni.) Das Kleinbahnengesetz wurde heute im Abgeordnetenhause mit unentschiedenen Abänderungen einstimmig angenommen. In der Generaldebatte sprachen die Abgg. Richter und Hamacher die Hoffnung aus, daß die Regierung bei der Ausführung des Gesetzes ohne bürocratische Voreingenommenheit vorgehen werde. Richter hielt den Wunsch, daß die Postverwaltung auf diesem Gebiete thätigkeit beschränkt werde, für wohl berechtigt, wo dieselbe nach anderwärts zurücktrete, wie z. B. in der Friebrichstraße, wo an unabhängige Damen durch das Austrücken unanständiger Broschüren (Zudenbordelle) belästigt würden. Minister Thielen erklärte das bringende Interesse der Regierung an dem Zustandekommen des Gesetzes, ihm persönlich sei nur bedenklich, daß nach den Beschlüssen des Hauses (§ 30) die zum ausgiebigen Verstaatlichung von Nebenbahnen dadurch verhindert werden könne, daß der Unternehmer sich dem Eisenbahnengeleit von 1898 unterwirft. In diesem Falle kann eine Verstaatlichung nur im Wege freiwilliger Vereinbarung erfolgen. Natürlich heissen sich einige Konserwativen, die Streichung dieser Bestimmung zu beantragen; das Haus lehnte den Antrag aber ab. Die Erklärung Thielen's ist nicht gerade geeignet, die Hoffnungen, die auf die Regierung gesetzt werden, zu rechtfertigen. Morgen wird das Militärärznelgesetz nach den Beschlüssen des Herrenhauses beraten.

— Die Interpellation betr. die Hoftheater in Hannover, Kassel, Wiesbaden soll am Montag auf die Tagesordnung des Abgeordnetenhauses kommen.

— Auch das Gesetz betr. das Dienstvermögen der Lehrer an den kommunalen höheren Lehranstalten wird im Abgeordnetenhause noch einmal zur Beratung kommen. Das Herrenhaus hat am Freitag den § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt, wonach die Vorkurslehrer nicht den wissenschaftlichen Lehrern gleichgestellt werden, sondern nur das den Volksschullehrern gewährte Gehalt mit einer nicht pensionsfähigen Zulage von 150 Mk. erhalten. Ferner wurde § 7, wonach der Minister das Schulgeld nur an subventionirten Anstalten festzusetzen berechtigt sein soll, gestrichen. Der Nachtragsetat betr. die Herstellung einer Wasserleitung für die westlichen Theile des oberhessischen Industriegebiets wurde nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen.

Provinz und Umgegend.

R. Die Provinzial-Irrenanstalten zu Nietleben bei Halle und Alt-Scherbig bei Schkeuditz. Nach dem herausgegebenen Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses der Provinz Sachsen für die Verwaltungsjahre 1889/90 und 1890/91 betrug die Zahl der Geisteskranken Diersen 1890 — 1260, Diersen 1891 — 1469. Davon entfielen auf Nietleben 739, auf Alt-Scherbig 730 einschließlich 143 Siedhen. Es waren ferner noch Geisteskranke untergebracht in den Pflegeanstalten zu Liebenburg a/S. 96, zu Gardelegen 40 und in der fgl. Universitäts-Irrenanstalt zu Halle 7, zusammen 143. Die Gesamtzahl der von der Provinz zu verpflegenden Geisteskranken betrug danach 1612. Auf die Klassen

vertheilt so befanden sich in Nietleben und Alt-Scherbig in Klasse I 16 Männer und 9 Frauen, in Klasse II 68 Männer und 77 Frauen, in Klasse III 743 Männer und 556 Frauen. Es ist zu bezahlen für Unterhalt und Pflege in I. Klasse 1600 Mk., in II. Klasse 800 Mk. und in III. Klasse 460 Mk. pro Jahr und Person; Landarme werden auf Kosten der bzw. Ortsarmenverbände unterhalten und beträgt für die der Sag 240 Mk. pro Jahr und Person. Es haben in den zwei Berichtsjahren 286 Geisteskranke. Es wurden in derselben Zeit als geheilt entlassen 51 aus Nietleben, 81 aus Alt-Scherbig; als gebessert entlassen 96 aus Nietleben, 79 aus Alt-Scherbig; als unheilbar entlassen bezw. verlegt: 35 aus Nietleben und 87 aus Alt-Scherbig. Wenn nicht vielfach die Einlieferung der Kranken in die Anstalten zu spät erfolgte, so würden noch günstigere Heilerfolge zu konstatiren sein. Die Herren werden entsprechend beschäftigt und hat dies vorthelhaft auf deren Geisteszustand in vielen Fällen eingewirkt. Was die finanziellen Verhältnisse der beiden Anstalten anlangt so betragen bei Nietleben die Einnahmen 489 647,95 Mk., (Unterhaltungskosten 230 168,11 Mk., Zuschüsse der Provinz 244 215,95 Mk.), die Ausgaben 489 647,95 Mk. (Kopf-, Pflege-, Kleidung u. 265 356,66 Mk., Besoldungen, Heizung, Beleuchtung u. 224 291,29 Mk.); bei Alt-Scherbig die Einnahmen 461 604 Mk. (Unterhaltungskosten 229 553,06 Mk., Zuschüsse der Provinz 180 676,41 Mk.), die Ausgaben 461 604 Mk. (Einzelkosten 269 292,54 Mk., allgemeine Kosten 192 311,46 Mk.). Die Unterhaltungskosten für einen Kranken betragen im Durchschnitt in Nietleben 555,90 Mk., in Alt-Scherbig 601,70 Mk. pro Jahr.

† Das adumvierzigste Jahresfest des Hauptvereins der evang. Gustav-Adolf-Stiftung in der Provinz Sachsen wird in Köstla am 28. und 29. Juni d. J. stattfinden. Die Festordnung lautet: Dienstag, den 28. Juni, nachmittags 4 Uhr: Versammlung des Hauptvorstandes im Gasthaus „zur Sonne“. Nachmittags 5 Uhr: Versammlung der Abgeordneten der Zweigvereine ebendasselbst. Abends 7 1/2 Uhr: Evangelische Volkerversammlung im „Barbarossa“. — Mittwoch, den 29. Juni, vormittags 8 1/2 Uhr: Versammlung des Hauptvorstandes, der Abgeordneten und Festgäste im Gasthaus „zur Sonne“. Begrüßung durch Herrn Amtsbürger-Weber. Darauf Festzug in die Kirche. Vormittags 9 Uhr: Festgottesdienst unter Mitwirkung des Kirchen-Gesangvereins. Festrediger Herr Superintendent Hermes-Egeln. Vormittags 11 Uhr: Öffentliche beschließende Versammlung in der Kirche. Ueberreichung der Festgeschenke. Nachmittags 2 Uhr: Festmahl in der „Erholung“. Für den folgenden Tag ist der Besuch des Rathshauses in Aussicht genommen.

† In Magdeburg traf dieser Tage ein junger Mann aus Afrika ein, der in der Fremdenlegation geblieben und als Deserteur davongekommen ist. Er ist zweimal desertirt. Beim ersten Male wurde er, als Araber verkleidet, gefaßt, beim zweiten Male ist er als spanischer Colonist und versehen mit Geld und falschem Paß glücklich nach Spanien und von da nach Italien entkommen. Er warnt, wie die Magd. Ztg. berichtet, jeden jungen Mann und hauptsächlich Handwerksburschen, die Frankreich beressen, sich von den deutschsprachigen Genossen zum Eintritt in die Fremdenlegation überreden zu lassen. Der Dienst und die Wäntemärche seien bedeutend schlimmer als ähnliches bei uns, ebenso die Strafen. Nach sechsmonatlichen Dienste werden die Mannschaften von Tran aus in Schiffen zu 1200 bis 1500 Mann nach Tonking gefandt, von wo gewöhnlich nur 20 Proz. lebend, aber auch diese vollständig sieberkrank, zurückkehren. Der Dienst in Tonking ist fürchterlich, Mannschaften in Abtheilungen von 150 bis 200 Mann bleiben 20 bis 30 Tage unterwegs, müssen täglich drei bis fünfmal durch überhitzende Gewässer bis an die Brust marschiren und sind der Gefahr ausgesetzt, dabei von Krokodilen gefressen oder von Tigern und Pitonen überfallen zu werden.

† Das gegenwärtig in Magdeburg und Halberstadt garnisontirende Infanterie-Regiment Nr. 27 soll am 1. October nach Elsaß-Lothringen verlegt werden und Breisach als Garnison erhalten.

† Der Fürst von Ruff a. L. überwies dem Seminar zu Schleiz ein Stück Land zur Anlage eines botanischen Gartens.

† Ein empörender Vorfall spielte sich vor einigen Tagen in einem Dorfe bei Sorau ab. Es sollte eine hochbetagte Frau beerdigt werden. Als man den Sarg in die Gruft senken wollte, zeigte sich, daß derselbe größer war, als das Grab. Anstatt nun das Grab zu vergrößern, holte der Todtengräber eine Säge und sagte in Gegenwart der Trauerverammlung ein Stück von dem Sarge ab, und als das nicht reichte, da half er durch kräftige Anstöße nach. Als der Sarg endlich passte, wurde er in die Erde gesenkt.

† Auf Grund einer Requisition der kgl. Staatsanwaltschaft Torgau wurde am Mittwoch in Leipzig eine dort wohnhafte 33-jährige, von ihrem Ehemann getrennt lebende Drochsenfütterer-Gehilfin aus Schmiedendorf polizeilich festgenommen und an die verfolgende Behörde abgeliefert. Die Frau hat, nach dem „L.“, innerhalb der letzten Monate in der Umgegend von Torgau nicht weniger als sechs Einbruchdiebstähle ausgeführt, wobei ihre Beute hauptsächlich in Wäsche, Kleidern und Silberfachen bestanden hat. Der Gesamtwerth der gestohlenen Gegenstände beträgt ungefähr 800 Mk. Ein Theil derselben wurde noch im Besitze der Diebin vorgefunden, einen anderen Theil hatte sie bereits veräußert, wie die sofort beschlagnahmten Pfandscheine ergaben.

† Infolge des Wasser-Einbruchs in eine der Mansfelder Gruben wird der in der Nähe des Schachtes liegende salzige See bei Döberlingen fortgesetzt sorgsam beobachtet. Dabei hat sich ergeben, daß der Wasserspiegel des hochzeiten Sees langsam, aber stetig immer mehr zurückgeht. Die aller 2 Tage vorgenommenen genauen Messungen stellten ein Zurückgehen des Wassers von durchschnittlich 2 cm fest. In der Zeit vom 14.—16. d. M. fiel der Wasserspiegel des Sees um weitere 4 cm. Man ist daher immer mehr geneigt, den Wasser-Einbruch mit diesem Zurückgehen des Sees in Verbindung zu bringen.

† Vor einigen Tagen sollte im Dorfe W. bei Baugen die Hochzeit eines sehr wohlhabenden Paares stattfinden. Alles war fertig, das Hochzeitsmahl gerichtet, und das Braupaar schickte sich an, den Gang auf das Standesamt in Begleitung der Hochzeitsgäste zu thun. Beim Austritt aus dem Wohnzimmer blieb zufällig die Braut an dem Thürhaken hängen und riß ein gewaltiges Dreieck in ihr Hochzeitskleid. Alles war befüßt über das schlimme Vorgehen. Nothdürftig wurde der Riß zugenäht; als aber beim Eintritt in das Zimmer des Standesbeamten der gleiche Unfall voram, und die Braut wieder an einem Nagel hängen blieb, war kein Halten mehr. Die Braut weigerte sich entschieden, die Hochzeit unterließ.

Localnachrichten.

Merseburg, den 19. Juni 1892.

** Wie uns von gut unterrichteter Seite mitgetheilt wird, ist seit einigen Tagen durch neue Beitrittserklärungen hiesiger Firmen die Herstellung einer Stadt-Fernsprecheinrichtung mit Verbindung nach außerhalb gesichert. Die Zahl der Theilnehmer hat bereits die erforderlichen 20 überschritten und dürfte sich, sobald die Namen derselben bekannt werden, sicherlich noch vermehren.

** Der königl. Wege-Bauinspector v. Rickede hier selbst ist vom 1. Juni d. J. als königlicher Wasser-Bauinspector nach Kurgatrad im Regierungsbezirk Marienwerder verlegt worden.

** Der bisherige Kanzlei-Diätar Kirschbaum ist zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

** Morgen beginnt unser Johannismarkt, einer derjenigen Jahrmärkte, die sich bei günstigem Wetter immer noch eines regen Verkehrs zu erfreuen haben.

** Am Donnerstag Nachmittag hat sich der 11-jährige Sohn des Handarbeiters Keil aus Weichau beim Kirchschnitten auf der Lauchhader Straße durch einen vorzeitig losgegangenen Revolver-Schuß, mit dem er Staare erlegen wollte, die linke Hand beinahe schwer verletzt, daß er schleunigst der Hallenser Klinik zugeführt werden mußte.

** In der Saale bei Rößen wurde am Donnerstag der Arbeiter Halliger aus Jühndorf, Vater von sechs Kindern, beim Bühnenaufsteigen von einem Schlaganfall getroffen und verlor infolge dessen laulose in den Flutten. Im Fallen riß derselbe noch einen neben ihm stehenden Arbeiter nieder, der sich nur mit Mühe aus der starken Strömung retten konnte. Die Leiche Halliger's wurde am Freitag von Fischereimeister Kresschmar in der Nähe der Unfallstelle gefunden und geborgen.

** Nach Falk soll jetzt die Zeit beginnen, in welcher sich die Blutfactoren zerstreuen, und ihre Wirksamkeit daher schwächer wird. Bis zum 6. September, also für ein volles Vierteljahr, ist kein kritischer Tag erster Ordnung mehr verzeichnet.

** Der Gesangverein „Liedertafel“ feierte am Freitag Abend im Garten der Funkenburg sein Sommerfest, dessen Programm den trotz der etwas frühen Witterung zahlreich erschienenen Mitgliedern eine reichhaltige Auswahl prächtiger Vorträge bot, die mit bekannter Meisterschaft zu Gehör gebracht wurden. Auch unsere Stabskapelle leistete bei Ausführung der feinsten Musikstücke Vorzügliches.



Besonderen Beifall fand auch ein vom hiesigen Pyrotechniker Herrn v. d. Fange hergestelltes und abgebranntes Prachtfeuerverk, das durch seine überraschenden Effekte und neuen Zusammenstellungen zur Verherrlichung des Festes wesentlich beitrug. Ein stotter Ball gab der Feier einen harmonischen Abschluss.

Die Eintragung eines Namens in die Invaliditäts-Duittungsliste und die Ueberstreichung mit einer Marke dergestalt, daß der Name sichtbar ist, wenn die Karte gegen das Licht gehalten wird, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts wegen unzulässiger Eintragung aus § 151 des Invaliditätsgesetzes zu bestrafen, auch wenn jene Eintragung lediglich eine Controle über die tatsächliche Verwendung der Marke bezweckt.

Bei der Verwendung von Gratulationskarten als Druckfache kommt es häufig vor, daß vom Abfender noch ein Zusatz als: „senfer“ oder „von“ hinzugefügt wird; hierdurch wird die Sendung, als förmliche Mittheilungen enthaltend, mit Porro belastet und hat dann der Empfänger im Orts- oder Landbezirk 7 Pf., bei weitergehenden Sendungen 17 Pf. nachzuzahlen.

Eine tödtliche Verletzung durch Blitzschlag ist nach einem Urtheil des Reichsversicherungsamtes vom 1. Juni 1892 dann als durch einen Betriebsunfall hervorgerufen anzusehen, wenn der Verletzte durch die Art seiner Beschäftigung — im entschiedenen Falle Arbeit auf freien, flachen Felde in der Nähe von metallenen Arbeitsgeräth — der Blitzegefahr in besonderer Weise ausgesetzt war.

Ueber den Begriff der „Kurtaxe“ hat das Berliner Landgericht I. kürzlich in einem Prozesse der Kurdirektion in Friedrichshagen eine interessante Entscheidung getroffen. Hiernach ist eine Kurtaxe keine öffentliche Abgabe, sondern eine rein privatrechtliche Gegenleistung für die Gewährung gewisser Nutzungsgerechte. Daraus folgt, daß die Gemeinde, die auf eine Kurtaxe Anspruch macht, erstens nicht befugt ist, sie wie öffentliche Abgaben zwangsweise bezutreiben, sondern im Falle der verweigerten Zahlung den gewöhnlichen Rechtsweg beschreiten muß; zweitens daß die Gemeinde, wenn der Badebesitzer bereit, von den Einrichtungen der Badeverwaltung Gebrauch gemacht zu haben, dafür beweispflichtig ist.

Am Freitag ging im Zivolt-Theater Rudolf Kneifels „Anti-Kantippe“ in Szene. Das Stück gehört zu den Lustspielen besserer Art, wie sie uns der Verfasser in ziemlich beträchtlicher Zahl geliefert hat. Es enthält eine Fülle hochkomischer Szenen, welche indes niemals das Gebiet des Trivialen berühren. Die Wirkung auf das leider nur wenig zahlreiche Publikum war denn auch eine überaus günstige; man vernahm zwar keine lauten Beifallsstürme, aber man konnte aus allen Mienen eine stetig wachsende Heiterkeit und eine sich fort und fort steigende Befriedigung ablesen. Diesen Erfolg verbanke das Stück allerdings zum guten Theil den aufstretenden Künstlern, deren Zusammenspiel und deren Einzelleistungen gleich vortrefflich genannt werden müssen. „Siegfried Hallfabr“ dürfte schwerlich anders dargestellt werden, als es durch H. Hartmann dargestellt wurde; die Rollen sind als „Henriette“ in beglaubter Lebenswürdigkeit und Frische; Antonie Nerges erschien als „Gentle“ in einer Weise zum Ausdruck, welche ihn wie schon oft als Meister komischer Situationen kennzeichnete; Marie Orla („Jenny“) zeigte in der Darstellung einer etwas eigenwilligen, etwas lebensschaffenden und etwas gutmüthigen Frauennatur ihre bekannte Gewandtheit; Ludwig Colani spielte den Gründer und Leiter der „Anti-Kantippe“ von Anfang bis zu Ende mit dem richtigen Verständnis und zugleich so lebendig und ungezwungen, daß sein „Leopold Brinman“ eine der gewinnlichsten Erscheinungen wurde; Otto Leonhardt bildete in seiner feinen Rolle als „Gastwirth Flecker“ eine wahrhaft köstliche Figur, und S. Ludwig und Fritz Friedrich hielten trotz ihrer bescheidenen Aufgaben wacker zum Gelingen der Aufführung mit.

(Eingeliefert.) Der von dem besonderen Interesse Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin getragene Evangelisch-Kirchliche Hilfsverein beabsichtigt Dienstag den 21. Juni in Merseburg eine öffentliche Versammlung abzuhalten, zu der auch die Frauen besonders geladen sind. Bei dieser Versammlung werden die Herren Inspector Pastor Werkenhain aus Berlin, Superintendent Stöck und Schlosshauptmann Graf Hohenthal-Döllau Anreden halten. Dieser Verein will nach Kräften mithelfen, daß unser Volk und Vaterland, welches Gottes Gnade seit einem Menschenalter so reich gesegnet hat, im Frieden aller Klassen und Stände sich seiner Gaben freue und unter seinem Schutz und Schirm blühe und gedeihe. Deshalb bekämpft der Verein zunächst in den größeren Städten Gottvergeßlichkeit und Sittenlosigkeit, da dort vornehmlich der böse Heerd der modernen gottlosen und

zuchtlosen Zerrichtung zu finden ist. Alles Rähere erweist man aus dem heutigen Inzerate über die Versammlung, welche gewiß zahlreichen Besuches sich erfreuen dürfte.

Aus den Kreisen Merseburg und Querfurt.

In Weismar hat ein Unbekannter einen eigenartigen Erwerbssweg begonnen. Nachdem schon vor einiger Zeit ein Mops abhandeln gekommen war, ist jetzt wieder ein solcher verschwunden. Der Mopsliebhaber hat ein paar Prachtexemplare als Beute sich ausgesucht.

Dorfarnstädt, 16. Juni. Der Arbeiter Finne hier selbst war am heutigen Morgen durch einen Ochsenwagen berast überfahren, daß ihm Vorder- und Hinterast über den Rücken und Lenkungsgegend gingen. Der Verunglückte verstarb, noch bevor die vom Arzt angeordnete Ueberführung nach Halle ausgeführt werden konnte.

(Aus vergangener Zeit.) Der 19. Juni dieses Jahres ist der 100. Geburtstag eines deutschen Dichters, der mit Geschick und Energie für die Pflege des Deutschthums eintrat. Dieser Dichter ist der am 19. Juni 1792 geboren Gustav Schwab, ein Freund und Gefinnungsgenosse Ludwig Uhlands. Schwab ist zu Stuttgart geboren und daselbst hat er auch meistens gewirkt und geschrieben. Er hat dem deutschen Volk die dichterischen Klänge der Legende wieder näher gebracht und seine Dichtungen zeichnen sich durch die Wahrheit der Befinnung und die Einfachheit der Darstellung aus. Außerdem hat Schwab als einer der ersten wieder den Ton einer ernsten sinnenden christlichen Poesie gefunden. Sehr bekannt und bis in die neueste Zeit beliebt sind Schwabs „Deutsche Volkslieder“, ein Sammelwerk, in welchem mancher Schatz altdeutscher Poesie weiten Kreisen wieder zugänglich gemacht wurde. Neben Uhland und Kerner ist Gustav Schwab die sympathischste Erscheinung des zu Anfang dieses Jahrhunderts berühmten „deutschen Dichterkrautes“.

Am 20. Juni 1792, also vor 100 Jahren, und lange Zeit nachher erstah man noch nicht die Bedeutung der Ereignisse jenes Tages; heute wissen wir, daß dieser Tag für Frankreich den Anfang vom Ende einer Dynastie, den Anfang einer neuen Zeit und den Beginn der Schreckenszeit der französischen Revolution bedeutete. Es gibt Stunden, in denen die Hand des Schicksals deutlich erkennbar ist und alle Umstände wie vorher festgesetzt erscheinen, um dem kommenden Ereignis seinen Lauf zu lassen; zu diesen Stunden gehört der 20. Juni 1792. Schon seit längerer Zeit hatte die Revolutionspartei, die innerhalb und außerhalb der französischen gesetzgebenden Versammlung thätigen und unermüdet wählenden Republikaner die breiten und unteren Volksschichten gegen den König Ludwig XVI. aufgebracht. Der Umstand, daß der König handhaft die Unterschrift unter zwei Beschlüsse (Auflösung der Garde und Deportation der eidverweigernden Priester) weigerte, gab den Vorwand zu dem Sturm vom 20. Juni, der das Königthum in Frankreich entwurzelte. Am Morgen dieses Tages versammelten sich 8—10000 Menschen der rotheften Art in den Vorstädten unter der Führung Cantottes, Bataillonschefs der Nationalgarde. Die versammelte Volksmasse, welche einige Kanonen mit sich schleppte, zog zuerst nach dem Sitzungsgebäude der gesetzgebenden Versammlung. Sie drang in den Saal ein, zog durch denselben hindurch und strömte dann nach den Kullerien, um, wie es hieß, vom Könige die Bestätigung der beiden Beschlüsse zu erbitten. Die Polizei hatte den wilden Haufen mit Hilfe der Nationalgarde leicht auszuweiden können, allein an der Spitze derselben standen wüthende Jakobiner. Der Maire von Paris Petion ließ daher die Nationalgarde erst dann zusammenrufen, als es zu spät war. Auch die gesetzgebende Versammlung spielte damals eine höchst verdächtige Rolle; sie vertrat sich gerade, als der Böbel nach den Kullerien zog, bis zum Nachmittag und schied erst gegen Abend eine Deputation zum König. Dieser hatte bei dem Herannahen der aufgeregten Menschenmasse, um Blutvergießen zu verhindern, die äußeren Thore des Schloßes öffnen lassen. Der wilde Haufe drang daher ungehindert in das Schloß ein und gelangte ungehindert bis in das Zimmer des Königs, welcher vorher Sorge getragen hatte, daß seine Familie sich verberge. Der König wurde von der Menge in eine Feuerherde gebrängt und erbuldet dort stundenlang mit dem ihm eigenen passiven Muth die drückende Hitze und die rohen Ungeheuerheiten eines Pöbels, der sogar sein Leben bedrohte. Dem zur Seite befanden sich einige treue Nationalgardien, seine Schwieger Elisebeth, deren echt christliche Befinnung auch bei den rotheften Menschen Achtung erweckte, und der alte Marschall Mouchy. Ein aus wohlhabenderen Bürgern bestehendes Bataillon der Nationalgarde, welches schnell zusammen gekommen war, schützte die Königin und ihre Kinder, als die tobende Menge auch in deren Zimmer eintrat. Die

vom Böbel auf Anstiften der Republikaner geforderte Annahme der beiden Beschlüsse verweigerte der König zwar mit unerschütterlicher Festigkeit; dagegen ließ er es geschehen, daß das uralte französische Königthum in den Koth getreten ward. Er setzte nämlich das ihm aufgetragene Abzeichen der Galeerenclasse, die rothe Mütze, auf und trant aus einer Bierflasche, die ihm ein unverschämter Kerl hinreichte. Erst um halb sechs Uhr ersahen der Maire mit seiner Nationalgarde. Er forderte die Masse auf, sich zurückzuziehen und diese verließ hierauf das Schloß. Das Unternehmen des 20. Juni hätte leicht zum Verderben der Anstifter ausschlagen können. Denn alle gebildeten Franzosen waren über die dem Könige angebotene Beschimpfung erbittert und die meisten Departementsräthe des Reiches sprachen laut ihren Unwillen aus, Beschwereschristen mit tausenden von Unterschriften ließen bei der Nationalversammlung ein; allein es fehlte gegenüber den Revolutionären an einem festen Willen, an der unbedingt nothwendigen rücksichtslosen Energie. So gingen denn die Dinge ihren Lauf und das Königthum seinem Sturze entgegen.

Ueber die Pariser Sozialdemokratie

entnehmen wir einem interessanten Brief von Friedrich Hermann in der „Post. Ztg.“ Folgendes: Am 1. Mai vermochten die Führer der Föderation keine 10000 Köpfe zu ihren Kundgebungen aufzubringen, wozu 3500 auf die Versammlung im Kasinoaal kamen. Dort traten nacheinander ein Sopho Kerner auf, so daß den Zuhörern schließlich Hören und Sehen verging. Die Föderation im Ganzen etwa 130, halten sich zu einer der fünf Hauptgruppen, in welche die Sozialdemokratie zerfällt. Es sind Blanquisten, die Anarchisten mit den Guesdisten, die Prouffischen und die Alleanischen Pöblisten und die Unabhängigen. Auf die Unterabtheilungen ist unmöglich einzugehen. Mehrere radikale Blätter („Zutranhigeant“, „Lanterne“ u. s. w.) sind all diesen Partigruppen günstig, aber sozialdemokratische Tagesblätter giebt es nicht, trotzdem wir in Paris etliche sechzig jeden Tag erscheinende Zeitungen haben, und die Wochenblätter erscheinen unregelmäßig wegen Geldmangel. Wegen der äußerst geringen Summen, welche durch Beiträge der Mitglieder aufkommen, können kaum die nothwendigen Ausgaben bestritten werden. Die Führer erhalten also nichts aus der Vereinskasse, vermögen auch nicht, als Mitarbeiter sozialdemokratischer Blätter sich ein geringeres Dasein zu verschaffen. Deshalb lassen sie sich bereitwillig nähmen: Bailant, Lafargue, Lavy, Mandière, Bivrand, Masajng, Prudent-Dervilliers u. s. w. erhalten Jahresgehälter (6000 oder 9000 Fr.) als Mitglieder des Gemeinderathes oder der Kammer. Selbstverständlich muß ihnen an Erhaltung beider Körperschaften gelegen sein. Nur die Unabhängigen verschmähen dergleichen. Unter ihnen ist der Ciseleur Camelinar, Director der Münze unter der Commune, und kürzlich noch Abgeordneter, als ein ehrlicher Charakter zu nennen. Im Kasinoaal wurde Ravv von der Rednerbühne vertrieben, weil er gegen die anarchischen Dynamitverbrechen eintrat. Alle anderen Kerner billigen dieselben mehr oder weniger. Wenn solch zahlreicher Generallstab so wenig Soldaten hinter sich hat, wie oben nachgewiesen, kann er den Mund um so voller nehmen: es kommt doch nicht mehr heraus. Den Führern ist es im Uebrigen, aus den genannten Gründen, durchaus nicht ernst mit der „Ausbreitung durch die That“. Auf dem internationalen Sozialistenkongress 1889 waren Blanquisten, Anarchisten und Guesdisten mit den deutschen Sozialdemokraten zusammen, während die damals noch nicht gespaltenen Pöblisten einen eigenen Tag hielten. Die Presse ist hier so mächtig und einflussreich als in irgend einem Lande. Durch sie kommen die meisten Politiker in die Höhe, an die Regierung. Was soll da eine Partei, welche es bis jetzt noch zu keinem nennenswerthen, überhaupt keinem Tagblatt gebracht, in der Presse unendlich weniger bedeutet als Herberdenen, Hypnotismus und Etablissement? Von der Uneinigkeit der Sozialdemokraten soll dabei keine Rede sein. Es fehlt hier an Druck, daher auch an Gegenruck; es hat nie ein Sozialistengesetz gegeben. Die Sozialisten konnten sich niemals Martyrer, Verfolgten aufstellen, sie hatten stets volle Freiheit. Deshalb haben sie wenig wirklichen Anhang gefunden.

Vermischtes.

* (Aufgekauften.) Das Pöngersschiff „Bayern“ ist außerhalb Bülts (in der Nähe bei Friedrichsdorf), am Donnerstag auf Grund gerathen und bekam ein Led.

* (Schiffsunglück.) Laut Meldung aus Vöds fand die deutsche Brigg „Aurelius“ aus Vöds bei den Vödsen Inseln. Das Schicksal der Mannschaft ist unbekannt.

* (Wieder einer.) In Vöds erlöschte sich der Wiener Kaufmann Brüterius nach Verlust seines Vermögens in Monte Carlo.

* (Erhaltung.) Altrürgerbräu Sturzengenger, Fabrikant in Berlin im Canton Appenzel, ist, wie aus Bern gemeldet wird, wegen Betrugs verhaftet worden. Sturzengenger schuldet der St. Gallener Filiale der Eidgenössischen Bank drei Millionen Franks. Er stand in Ge-

Anzeigen.

Für diesen Theil übernimmt die Redaction dem Publikum gegenüber keine Verantwortung.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Gestern verschied nach kurzem aber schwerem Leiden mein lieber Sohn, unser guter Bruder **Otto Wistinghausen** in Weissenfels.

Weissenfels, Merseburg, den 17. Juni 1892.
Die trauernde Familie **Schirm**.
Allen Freunden und Bekannten die Trauer- nachricht, daß gestern unser lieber kleiner **E m i l** nach schweren Leiden sanft entschlafen ist.
Sernann Helmman und Frau geb. **Wetter**.

D a n k.

Zurückgekehrt von dem Grabe unseres unbegreiflichen Vaters und Meters, des Manners **Friedrich Kake**, fassen wir uns nehmend für die uns so vielfach bewiesene Theilnahme, für die zahlreiche Begleitung, den reichen Blumenbesand und namentlich dem Gesang-Verein für seine herrlichen Gesänge und seine Opferwilligkeit unser herzlichsten Dank hierdurch auszudrücken. **Collenbey**, den 18. Juni 1892.
Die trauernden Hinterbliebenen.

Kinderfest.

Die Fester des Kinderfestes soll in diesem Jahre **Montag den 4. Juli cr.** auf dem **Waldeslust** stattfinden, wenn nicht unglückliches Wetter die Bestimmung auf später, der zunächst darauf folgenden Tage nachgehens machen sollte. Ueber die Ausföhrung der Festeier bemerken wir Folgendes:

1. Die Schüler müssen pünktlich um 2 Uhr nachmittags auf dem **Waldeslust** angekommen sein. Demnach erfolgt der Auszug durch die **Gothardstraße** nach dem **Festplatze**; abends gegen 8 Uhr findet der Eingang durch das **Sitzthor** statt.
Die Betöhrten, die Herren Geistlichen, sowie diejenigen Herren Lehrer, welche keine Klassen zu führen haben, werden gebeten, sich an die Spitze des Zuges zu stellen. Die Familienväter werden ebenfalls eingeladen, sich dem Zuge anzuschließen.

2. Zur Ausföhrung der nöthigen Arrangements auf dem **Festplatze** sind deputirt die Herren **Stabsarzt Kreis** und **Lehrer**, welche keine Klassen zu lehren haben, werden gebeten, sich an die Spitze des Zuges zu stellen. Die Familienväter werden ebenfalls eingeladen, sich dem Zuge anzuschließen.

3. Alle diejenigen, welche auf dem **Festplatze** Feste oder Buben aufbauen beabsichtigen, werden ersucht, sich wegen der anzuweisenden Plätze spätestens **bis zum 28. Juni cr.** bei dem Garnison-Verwalter Herrn **Rheinwein** zu melden. Derselbe wird die Bedingungen für das Aufstellen von Bauschiffen der Feste und Buben mittheilen. Die Verloosung der Plätze findet am **29. Juni cr., nachmittags 4 Uhr**, am **Thüringer Hofe** statt.

4. Der Verkehr in den öffentlichen Schanzen oder Feste darf über die zwölfte Stunde des Nachts nicht andauern, auch soll das Fest über den Tag, an welchem der Aus- und Eingang der Kinder stattfindet, nicht ausgedehnt werden. Die öffentlichen Buben und Feste sind an dem folgenden Tage vom **Festplatze** wieder zu beseitigen.
Merseburg, den 3. Juni 1892.
Der Magistrat.

Königlich preussische Lotterie.

Don Voosinhabern der nunmehr verlosenen 186. Lotterie zur Nachricht, daß ihre bisher gehaltenen Loose-Nummern zur neuen, also 187. Lotterie vom **5. bis 20. Juni cr., abends 6 Uhr**, unter Vorzeigung der Loose 4. Klasse 186. Lotterie abzunehmen sind und werden alle bis dahin nicht abgehobenen Loose vom **21. Juni cr.** ab weiter verkauft.

Von letzterem Tage ab sehen Denjenigen, welche in verlosener Lotterie nicht glücklich haben und zur neuen Lotterie Loose wünschen solche, soweit diese noch vorhanden, zu Diensten. **1/2 Loos kostet M. 10.50 und 1/4 M. 4.20.** (Nunmehrige Spieler wollen Rückporto beifügen.)
Die **Auszahlung der Gewinne 4. Klasse 186. Lotterie** erfolgt voranschichtlich vom **16. Juni cr.** ab.
Die **Ziehung 1. Klasse 187. Lotterie** beginnt bereits mit dem **5. Juli cr.**
Merseburg, den 5. Juni 1892.
Der Königlich Lotterie-Einnehmer.
Schröder.

Hausverkauf.

Das Hausgrundstück **Unteraltensburg Nr. 10** soll recht bald unter günstigen Bedingungen verkauft werden. Reflectanten belieben sich zu wenden an **Fried. M. Kunth, Merseburg.**

Feldverpachtung in Wallendorf.

Donnerstag den 23. d. M., nachmittags 4 Uhr, sollen im **Bugdey'schen Gasthofe zu Wallendorf ca. 50 Morgen Tagarthe Rittergutsfeld öffentlich verpachtet werden, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade.**
Merseburg, den 15. Juni 1892.
Carl Rindfleisch,
Auctions-Commissar u. Gerichts-Tagator.

Freiwillige Versteigerung.

Montag den 20. d. M., nachm. 3 Uhr, versteigere ich im „Casino“ hiersebst eine größere Partie Damen- u. Kinderschürzen, Kinderstrümpfe, Strumpflängen, Herrengarderoben, Wänsen, Kinderkleidchen, Mänschen, Chemisettes, Stoffe, Kästgen, Zwirnhosenzeug, Buckskin u. s. w.
Merseburg, den 17. Juni 1892.
Tauchnitz, Gerichts-Sozialbehr.

Die Restbestände des **H. Pimprecht'schen Waarenlagers** nebst Ladeneinrichtung sollen im Liquidationsverfahren zu Tagespreisen ausverkauft werden.
Im Auftrag des Gläubigerausschusses:
M. Möllnitz.

Das **H. Pimprecht'sche Geschäftslocal Altenburger Schulplatz 2** ist per 1. Juli zu vermieten.
Im Auftrag des Gläubigerausschusses:
M. Möllnitz.

Zu verkaufen bedeutend unter dem Ein- famenpreis **Meyer's Conversations-Lexikon**, neueste Aufl., ganz neu. **Wolters** **Bornert II. 1 Treppe.**

Speisekartoffeln.

gute wachsende Sorten, habe noch billig centerweise abzugeben.
Ed. Klaus.

Ein großer starker Handwagen, passend für Debit, ist preiswerth zu verkaufen.
Reumarkt 55.

Ein Klavier (Magnon), noch in gutem Zustande, oder ein ziemlich neues **Aufbaum-Planino** billig zu verkaufen, von beiden die Wahl.
Saalstraße 13.

Rover

ist zum Preise von **M. 100** zu verkaufen.
Gothardstraße 6.
Veränderungshalber beabsichtige ich mein **Haus zu verkaufen.**
Mühlberg 3.

40 Weiße Wienersteine.

auch im Einzelnen, verkauft
L. Hoffmann, Lauchstädter Str.

Eine Kuh mit dem Kalbe steht zu verkaufen
Trebnitz Nr. 27.

Saugferken

hat abzugeben
Rittergut Gr. Kayna b. Frankleben.
30 Stück junge Truthühner mit Glucke, 4 Wochen alt, verkauft
Reumarkt Nr. 17 u. 18.

5 Stück 7 Wochen alte Ferkel hat abzugeben
Scheffer, Frankleben.

7 Stück 7 Wochen alte Ferkel zu verkaufen
Wösten Nr. 19.

Ich bin gewonnen, meinen neuen **Maschinen-Speicher** mit Vorrichtung, großer Bauplatz bei geringer Anschaffung zu verkaufen. Rest kann hier liegen bleiben. Eignet sich für Stein- und Säbhaner, sowie zu einer Holzhandlung.
R. Ebeling, Saalstraße 13.

600 Meter gebrauchte **Feldbahnmaschinen**, **15 gebrauchte Kippwagen** in Ötzen oder getheilt billig zu verkaufen oder zu vermieten.
Ges. Anfrage sub **E. M.** an die Exped. d. Bl.

Mk. 3150,—

werden auf ein Grundgrundstück zur ersten Stelle von einem pünktlichen Zinszahler zum 1. Juli 1892 zu leihen gesucht.
Näheres in der Exped. d. Bl.

Auf ein Grundgrundstück werden zur ersten Stelle
Mk. 3000

per 1. Juli gesucht. Näh. in der Exped. d. Bl.
Die zweite Etage **Weyhensfelder Str. 3**, die zweite Etage **Weyhensfelder Str. 4** sind zu vermieten und können 1. Juli bezogen werden.
Näheres im **Comtoir des Vorschuss-Vereins.**

In Mülcheln, ein Laden mit schöner Wohnung zu vermieten. Der sehr günstigen Lage wegen eignen sich die Räume zu jedem Geschäft. Schöner Garten mit Brunnen befindet sich am Hause. Nähere Auskunft ertheilt
A. Porius, Mühlstraße 39.

Ein gr. Familienlogis für 34 Thür. zu vermieten
Saalstraße 13.

Die Hochparterrewohnung im Neubau neben der Kaiser Wilhelmshalle, bestehend aus 3 gr. Stuben, Kammer, Küche und Zubehör, ist sofort zu vermieten und 1. Oct. zu beziehen.
Zu erfragen **Gothardstraße 6.**

Die Wohnung, best. aus 2 Stuben, Kammer, Küche mit Wasserleitung und Zubehör, zu vermieten und 1. October zu beziehen
Friedrichstraße 8 a.

Ein kleines Familienlogis für 20 Thür. zu vermieten
Saalstraße 13.

Fein. Wohnung, St. 2 R., N. u. Zubehör, in der **Altenburg** sofort oder später zu verm. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Abgeschlossenes Familienlogis, 3 Stuben, 2 Kammer etc., vom 1. Juli ab zu vermieten
Endenstraße 2, 1. Etage.

Zusamm. 3 St., 5 R., N., Zubeh. verthl. Entree zu vermieten
Weisse Wauer 2.

Ein Familienwohnng. (Preis 26 Thür.) ist zu vermieten
Straßenstraße 2.

Stube, Kammer und Küche nebst Zubehör zu vermieten und 1. Oct. zu beziehen.
Hofmarkt 12.

Stube, Kammer, Küche nebst Zubehör ist den 1. October zu beziehen
Reumarkt 60.

Fein möblirte Zimmer für zwei Jung. Herren (mit Bekleidung) sind zum 1. Juli zu vermieten. Das Nähere in der Exped. d. Bl.

Logis-Gesuch.

Zu gesunder Lage wird ein freundliches Logis von 2 Stuben, 3 Kammer nebst Zubehör, sowie Mädchenkammer, im Preise von ca. **M. 350** von ruhigen Mietlern per 1. October a. e. zu mieten gesucht.
Ges. Angebote beliebe man unter **S. R.** in der Exped. d. Bl. niederzuliegen.

Ein Logis im Preise von **38—40** Thlr., am besten Wille der Stadt, wird zum 1. Juli zu mieten gesucht. Offerten unter **A. R.** in der Exped. d. Bl. niederzuliegen.

Für einen in die baumwollene Lehre nach hier kommenden jungen Mann wird ein Logis mit voller guter Pension per 1. Juli a. e. gesucht. Offerten unter **A. K. 99** durch die Exped. d. Bl. erbeten.

Kuhkäse.

die besten im Geschm., à **Wille 33 M.**
F. Starke, Halle a/S., Grönlweg 23.

Zur gef. Beachtung.

Unsere geehrten Geschäftsfrunde machen wir höf. darauf aufmerksam, daß **Inferate** für die am Morgen erscheinende **Nr. des „Merseburger Correspondenten“** spätestens Tags vorher bis **12 Uhr mittags** in unserer Expedition aufgegeben werden müssen. Andersfalls ist die Aufnahme in die nächste Nr. des „Correspondent“ nicht mit Sicherheit zu erwarten, da die rechtzeitige Fertigstellung des Blattes durch zu spät einkaufende Inferatsträger nicht in Frage gestellt werden darf.
Achtungsvoll
die Expedition
des „Merseburger Correspondenten“.

Verein „Zukunft“.
Größe und billige Kranken- u. Sterbekasse auf dem neuesten Stande ohne Unterlass des Alters- und Geschlechts. Beitrittsanmeldungen nimmt bereitwillig entgegen.
F. Ulrich, Schmalstraße 9.

Eduard Hofer
in Merseburg,
Hôtel zum Palmbaum.
Niederlage der Weingehandlung von **Johannes Grün**, Hoflieferant, in Halle a/Saale und Bismarck-Weingarten.
Verkauf sämtlicher in- und ausländischer Weine in Gebinden und Flasgen zu den Originalpreisen.

Biehhalz und Biehhalzleisteine
liefern ich in Originalpacken billigst
Ed. Klaus.

Haufschuß-Stempel
zum Entwerthen der Versicherungsmarken empfiehlt billigst
H. Heesler, Oberbreitenstraße 15 a.
Ratten

und Mäuse werden sicher getödtet durch Apotheker **Frederberg's** giftfreie **Mäusekuchen.**
Dose 50 Pf. und 1 Mk.
Wilm. Kieselich, Merseburg.

Für Geschäftsleute!
Beste Adresse für jedes Geschäft. Sämmtliche **Rechnungsformulare** auf einer Seite mit Firma bedruckt, per 1000 Stück zu **8 M. 50 Pf.** bei mehr Bestellung nach Uebereinkunft. Weiter lassen zu Diensten mit Vergütung von **20 Pf.** in Briefmarken. Versandt per Nachnahme oder vorherige Einzahlung der Kaffe.
Hermann Geus,
Weber (Rheinland), Schener Nr. 7.

Wichtig für Mütter!
Nur allein die von **Gebirder** **Gehrig, Hoflieferanten u. Apotheker, Berlin, Köpenickerstr. Nr. 96/97**, früher **Bielefeld** Nr. 16, erfindenden **Jahreshalbescheide** sind seit Jahren das anerkannt einzige bewährte Mittel, Kindern das Zahnen leicht und schmerzlos zu befördern, Lurche und Zahntümpele fernzuhalten. Beim Eintausf bitten genau auf unsere Firma zu achten.
In **Merseburg** acht zu haben in beiden Apotheken.

Carl Hoffmann,
Tischmeister,
kleine Ritterstrasse Nr. 16,
empfeht sein Lager
gut gearbeiteter Möbel
zu billigen Preisen.
Reelle Bedienung.

Bruchbandagen,
doppelt und einfach, in allen Größen, **Zuspenden, Einbinden, Geradenhalter** empfiehlt
A. Prall, Burgstraße.
Reparaturen werden gut und schnell ausgeführt.

Niemand veräume
auf die in Berlin erscheinende hochinteressante

Thier-Wörter
mit ihren 5 Quartsseiten, „Industrie und Landwirthschaft“, „Naturwissenschaften“ und „Lehrmittelwerke“, „Blanzensprüche“, „Kontingenzrechnung“ und „Militärische Unterhaltungsblätter“ bei der nächsten **Postausgabe**, wo man wohnt, zu abonniren. Der Preis ist zu dem vielen Gebotenen unglücklich billig: nur **90 Pf.** pro Quartal frei in die Wohnung.
Die „Thier-Wörter“ ist Familienblatt im wahren Sinne des Wortes und sollte daher in keiner deutschen Familie fehlen.
Anzeigen aller Art haben stets den gewünschtesten Erfolg.

Meine neue
Asphalt-Regelbahn
ist noch einige Tage in der Woche frei.
Mayer, Hospitalgarten.

Merseburger Correspondent.

Erscheint:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
und Samstag früh 7 1/2 Uhr.
Gesellschaftliche: Delgrube Nr. 5.

Wöchentliche Beilage:
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis
für das Quartal: 1 Mark bei Abholung. —
1 Mark 10 Pfg. durch den Herumträger. —
1 Mark 25 Pfg. durch die Post.

Nr. 120.

Sonntag den 19. Juni.

1892.

Anweisung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Der Minister des Innern, der Cultusminister und der Handelsminister haben nacheinander an die königl. Oberpräsidenten die Anweisung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ergehen lassen. Die Anweisung wird in der neuesten Nummer des „Reichsanzeigers“ veröffentlicht. Die Oberpräsidenten sollen dafür Sorge tragen, daß die erforderlichen Bestimmungen unverzüglich erlassen werden, und daß unter allen Umständen die Festsetzung der fünf Stunden, in denen regelmäßig die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestattet ist, noch vor dem 1. Juli d. J. erfolgt.

Die Anweisung selbst hat folgenden Wortlaut:

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit.

1) Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2) Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Orts-Polizeibehörde für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde. Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunktes — 6 1/2 und 1 1/2 oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3) Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Orts-Polizeibehörde nach Rücksicht mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Rückgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen. In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedener Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Beförderlichkeit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassende Pause nähere Bestimmungen zu treffen.

4) In Dörfern, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchgangs nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinabschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2 1/2 Uhr hinaus zulässig.

5) Eine Feststellung der fünfständigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

a. für die Zeitungs-Expedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfständige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr vormittags zu legen;

b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnis entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluss spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt;

c. für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfständigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnis mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluss der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6) Bei statistischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statuten die Festsetzung des Bezirksauschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag, gelegt werden sollen.

b. Für den Verkauf von Back- und Conditorenwaaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2) Für den ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingsttag:

a. Der Handel mit Back- und Conditorenwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.

b. Der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus — gestattet werden.

c. Hinsichtlich der Zeitungs-Expedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. 1 5 a).

IV. Ausnahmen von dem Verbot des § 55 a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Verbot von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1) das Verbot von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insofern es bisher schon örtlich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung,

2) das Verbot von Blumen, Backwaaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszwecken und ähnlichen Gegenständen

a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

b. für solche Dörfer, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Verbot während des Gottesdienstes — sowohl während des vorauf des nachmittägigen — nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1) Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten —, mittelst deren namentlich Confitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a der Gewerbeordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der selbstgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2) Die Conditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihre kaufmännischen Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a der Gewerbeordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Der Anweisung sind noch folgende **Bemerkungen** beigegeben:

1) Zu Ziffer 1.
Hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungsstunden ist angeregt worden, zwischen dem Comptoir und dem in offenen Verkaufsstellen thätigen Personal zu unterscheiden und für das erstere die



festlegen vier
eine Sonn-
müsse einen
schen, eine
Stunden
ist nur mit
für keinen
oder Fest-
zugelassen

festtage, für
zugelassen
Verwaltungs-
präsidenten)
unteren Ver-
be diejenigen
erhöhter Ge-
für einige
gerung der
umfang der
zulassen, im
angerechten Ar-
überlassen.
gsbehörden

ist für alle
Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf
einzelne Zweige zu beschränken ist,

b. um wie viel Stunden eine Ueberschreitung der
fünf Arbeitsstunden zugelassen ist.

Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich
zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Aus-
nahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in
der Regel nicht über 6 Uhr und niemals über 7 Uhr
abends hinaus zugelassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105 e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe sollen nur von
dem Regierungspräsidenten — in Berlin von dem
Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange
zugelassen werden:

1) Für diejenigen Sonn- und Festtage, an denen
gesetzlich eine fünfständige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a. Der Verkauf von Back- und Conditoren-
waaren, von Fleisch und Wurst, der Milch-
handel und der Vorkosthandlungen darf außer-
dem allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor
deren Beginn, von fünf Uhr morgens ab, gestattet
werden.

